

Haus- und Grundbesitzer-Verein im Gebiet der Seestadt Rostock e. V.

Satzung

1938

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung v. 15. Septbr. 1937
u. 18. Februar 1938

Satzung

des Haus- und Grundbesitzer-Vereins

im Gebiet der Seestadt Rostock e. V.

Name und Sitz des Vereins.

§ 1.

Der Haus- und Grundbesitzerverein im Gebiet der Seestadt Rostock e. V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in der Seestadt Rostock. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Reichsbundes der Haus- und Grundbesitzer e. V., Berlin.

Aufgaben des Vereins.

§ 2.

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes im Geiste des nationalsozialistischen Staatsgedankens wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik der Reichsregierung und die Aufgaben des Reichsbundes der Haus- und Grundbesitzer zu fördern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundbesitzer zu fördern,
- b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundbesitzer zu unterhalten.

Geschäftsjahr.

§ 3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung nach den Weisungen des Präsidenten des Reichsbundes zu erfolgen.

Mitgliedschaft.

§ 4.

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.

(3) Volksgenossen, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vereinsleiter.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsleiter spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsleiter nach Anhörung des Beirates bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen beim zuständigen Verbandsleiter (§ 4 Abs. 2 und § 20 der Satzung des Reichsbundes) Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Rundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,

- b) die Anordnungen des Vereinsleiters gewissenhaft zu erfüllen,
- c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge.

§ 7.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsleiter stellt nach Anhörung des Beirates eine Beitragsordnung auf, die der Genehmigung des Präsidenten des Reichsbundes bedarf.

Organe.

§ 8.

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsleiter,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsleiter.

§ 9.

(1) Der Vereinsleiter ist Vorstand des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vereinsleiter ernennt einen Stellvertreter.

§ 10.

(1) Der Vereinsleiter wird vom Präsidenten des Reichsbundes oder von seinem Beauftragten auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt. Der Präsident oder sein Beauftragter ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(2) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Beirat.

§ 11.

(1) Dem Vereinsleiter steht der Beirat als beratendes Organ zur Seite.

(2) Der Beirat soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Die Mitglieder des Beirates bestellt der Vereinsleiter; er kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Der Verbandsleiter oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

Ämter und Fachausschüsse.

§ 12.

(1) Den Beiratsmitgliedern können vom Vereinsleiter bestimmte Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Vereinsleiter kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsleiter bestellt und zu den

Sitzungen einberufen. Der Verbandsleiter (§ 4 Abs. 2 und § 20 der Satzung des Reichsbundes) oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung.

§ 13.

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) dem Präsidenten des Reichsbundes oder seinem Beauftragten den Vereinsleiter vorzuschlagen,
- b) die Entgegennahme der vom Vereinsleiter vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vereinsleiter,
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- e) die Beratung über Satzungsänderungen.

(2) Außer der Hauptversammlung soll in der Regel monatlich eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14.

(1) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.

(2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 15.

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsleiter einberufen und von ihm geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsleiter.

Öffentliche Haus- und Grundbesitzer-Kundgebungen.

§ 16.

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundbesitzer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem Reichsbund und dem zuständigen Verband (§ 4 Abs. 2 der Satzung des Reichsbundes) mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

Reichsbundeszeitung.

§ 17.

Der Verein bezieht die Zeitschrift „Deutsche Wohnwirtschaft“ als Verkündungsorgan des Reichsbundes nach Maßgabe der vom Reichsbund erlassenen Anordnung.

Fachzeitung und Verkündungsorgan.

§ 18.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, daß sie zur Unterrichtung über die Weiterentwicklung der Haus- und Wohnwirtschaft eine Fachzeitung halten. Die Beschlußfassung über die von den Mitgliedern freiwillig zu haltende Fachzeitung und über die Dauer des Bezuges obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmte Fachzeitung ist das offizielle Organ des Vereins. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Fachzeitung.

Satzungsänderung.

§ 19.

Änderungen dieser Satzung können nach Anhörung der Mitgliederversammlung vom Vereinsleiter vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Reichsbundes.

Auflösung des Vereins.

§ 20.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens bestimmt der Präsident des Reichsbundes.

Ehrengerichte.

§ 21.

(1) Alle deutschen Haus- und Grundbesitzer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundbesitzers zu wahren (Standesehre).

(2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Wahrung dieses Grundsatzes der Ehrengerichtsordnung unterworfen, die der Präsident des Reichsbundes mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erlassen wird.



